Zweckvereinbarung

gemäß §§ 12, 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)

zwischen

der Stadt Lahnstein, vertreten durch den Oberbürgermeister, Kirchstraße 1, 56112 Lahnstein,

und

der Stadt Koblenz, vertreten durch den Oberbürgermeister, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz,

zur gegenseitigen Übertragung von Aufgaben der Abwasserableitung und -behandlung aus den Stadtgebieten Lahnstein und Koblenz.

§ 1

(1) Die Stadt Koblenz überträgt der Stadt Lahnstein die Aufgabe der Abnahme, Ableitung und Behandlung des in der Stadt Koblenz anfallenden Abwassers bezüglich der Grundstücke Gemarkung Horchheim, Flur 20, Flurstücke 140, 141/2, 142/2, 143, 146, 147/3, 151, 153/2, 153/5, 155/3, 155/4, 155/5, 155/6, 155/7, 155/8, 155/9, 173/20 und 173/21 (Weitenbornstraße 9, 11, 17, 26, 28, 30, 32, Mendelssohnstraße 109 c, Ludwig-Gall-Straße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9), Flur 21, Flurstücke 40/8, 40/9, 619/38, 692/40, 669/45, 39/1 (Mendelssohnstraße 108, 108 a, 110 a, 110 b, 112, 114) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Stadt Lahnstein übernimmt diese Aufgabe.

(2) Die Stadt Lahnstein überträgt der Stadt Koblenz die Aufgabe der Abnahme, Ableitung und Behandlung des in der Stadt Lahnstein anfallenden Abwassers bezüglich der Grundstücke Gemarkung Niederlahnstein, Flur 17, Flurstücke 3766/3, 3850/4 sowie Flur 18, Flurstücke 3918/2 und 3923/6 (Kölner Straße 42, 43, 43 a, 44) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Stadt Koblenz übernimmt diese Aufgabe.

§ 2

(1) Die Stadt Lahnstein zahlt für die Übernahme dieser Aufgabe durch die Stadt Koblenz ein Entgelt. Dieses Entgelt umfasst auch die Kosten der Stadt Koblenz für die Unterhaltung ihrer Abwasserbeseitigungseinrichtung.

Die Höhe des Entgelts für die benannten Grundstücke der Stadt Lahnstein und der entsprechenden Verbrauchstatbestände richtet sich nach den einschlägigen,

für den Abrechnungszeitraum geltenden Abgabensatzungen der Stadt Koblenz. Das zu zahlende Entgelt wird jährlich von der Stadt Koblenz berechnet; die Stadt Lahnstein stellt der Stadt Koblenz die für die Berechnung erforderlichen Daten, sobald sie ihr bekannt sind, zur Verfügung. Die Rechnungsstellung erfolgt unter Überlassung nachvollziehbarer Berechnungsgrundlagen.

(2) Die Stadt Koblenz zahlt für die Übernahme der Aufgabe durch die Stadt Lahnstein an diese ein Entgelt. Dieses Entgelt umfasst auch die Kosten der Stadt Lahnstein für die Unterhaltung ihrer Abwasserbeseitigungseinrichtung.

Die Höhe des Entgelts für die benannten Grundstücke der Stadt Koblenz und der entsprechenden Verbrauchstatbestände richtet sich nach den einschlägigen, für den Abrechnungszeitraum geltenden Abgabensatzungen der Stadt Lahnstein. Das zu zahlende Entgelt wird von der Stadt Lahnstein jährlich berechnet; die Stadt Koblenz stellt der Stadt Lahnstein die für die Berechnung erforderlichen Daten, sobald sie ihr bekannt sind, zur Verfügung. Die Rechnungsstellung erfolgt unter Überlassung nachvollziehbarer Unterlagen.

(3) Die jeweiligen Abrechnungen erfolgen unverzüglich nachdem beiden Vertragspartnern die Veranlagungsdaten für das abgelaufene Kalenderjahr bekannt sind.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Abrechnungsmodalitäten gelten ab dem Abschluss dieser Vereinbarung. Vor diesem Zeitpunkt erfolgte Abrechnungen bleiben unberührt; insbesondere werden die bereits angeschlossenen Grundstücke nicht als Erstanschluss gewertet.

§ 3

Für die jeweiligen Grundstücke, für die die Abnahme, Ableitung und Behandlung des jeweiligen anfallenden Abwassers durch die Städte Koblenz und Lahnstein übernommen werden, gelten die jeweiligen Regelungen der Entwässerungs- bzw. Abwassersatzungen der die Aufgaben übernehmenden Stadt.

Die jeweils Aufgaben übertragende Stadt sichert zu, bei der Einhaltung der entsprechenden Satzungsregelungen gegenüber den betroffenen Grundstückseigentümern zu unterstützen.

§ 4

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Städten im Zusammenhang mit dieser Zweckvereinbarung auf und wird keine Einigung erzielt, so soll grundsätzlich die Aufsichtsbehörde entscheiden.

§ 5

(1) Diese Zweckvereinbarung kann auf zusätzliche Grundstücke durch Ergänzung erweitert werden.

(2) Wenn ein Grundstück, welches sich im Gebiet der Stadt Koblenz befindet, an das Abwassernetz der Stadt Lahnstein angeschlossen wird und dabei nur die Stadt Koblenz Investitionen zu dessen Anschluss aufwendet, verlangt die Stadt Lahnstein von der Stadt Koblenz ein Entgelt in Form eines verminderten einmaligen Beitrags. Dieser Beitrag enthält in seiner Berechnung nicht die Investitionsaufwendungen für Hausanschlüsse. Die Entgelterhebung erfolgt gemäß § 2.

(3) Wenn ein Grundstück, welches sich im Gebiet der Stadt Lahnstein befindet, an das Abwassernetz der Stadt Koblenz angeschlossen wird und dabei nur die Stadt Lahnstein Investitionen zum Anschluss aufwendet, verlangt die Stadt Koblenz keinen Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse.

§ 6

(1) Die Kündigung dieser Zweckvereinbarung ist aus wichtigem Grund vierteljährlich zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(2) Mit Wirksamwerden der Kündigung gehen die übertragenen Aufgaben auf die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft zurück. Hierzu gehört auch die Übernahme bestehender Verpflichtungen oder Forderungen. Der finanzielle Ausgleich nach § 2 der Vereinbarung ist hiervon unberührt. Die Aufhebung der Zweckvereinbarung ist der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 7

Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit §§ 57 bis 60 und 62 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind hierbei zu beachten. Gemäß den Regelungen des KomZG sind die Änderungen und Ergänzungen der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde (aktuell Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion – ADD) der beiden kommunalen Beteiligten anzuzeigen.

§ 8

Wenn eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder unvollständig sein sollte, wird dadurch die Geltung im Übrigen nicht berührt. Das gleiche gilt im Falle einer

Veränderung der Abgabensystematik eines Vereinbarungspartners. Es ist dann eine der unwirksamen Bestimmungen dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommenden anderen Bestimmungen zwischen den Städten Koblenz und Lahnstein zu vereinbaren oder die Zweckvereinbarung entsprechend zu ergänzen bzw. zu ändern.

§ 9

Diese Zweckvereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die Beteiligten in Kraft. Es besteht Einigkeit, dass gleichzeitig der bisherige Vertrag zwischen der Stadt Koblenz und der Stadt Lahnstein zur gegenseitigen Abnahme von Abwasser aus dem Stadtgebiet Koblenz und dem Stadtgebiet Lahnstein vom 01.01.1994 einschließlich Ergänzungen und Zusatzvereinbarungen außer Kraft tritt.

Lahnstein, den ……

Koblenz, den ……..……..

_____
Lennart Siefert
Oberbürgermeister

_____
David Langner
Oberbürgermeister